



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 17. Februar 2020

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Roth 09.....	15
- Ansbach-Land 17.....	15
- Ansbach-Land 13.....	15
- Erlangen-Höchstadt 04.....	15
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf.....	16
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach..	16
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020.....	17
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2020.....	18
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen.....	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2020.....	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.....	21
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2020.....	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020.....	22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2020.....	23
Haushaltssatzung 2020 des ZRF Mittelfranken Süd.....	24



Bekanntmachungen der Zweckverbände	Seite
Bekanntmachung Nr. 43/2020 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Ornbau“ Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft zu Wohnbau und Grünfläche - Genehmigung nach § 6 BauGB	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2020	25
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschenbuck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Umwandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB	26
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	26
 Sonstige Bekanntmachungen	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	27
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Straß" der Firma Fritz Kreichauf GmbH & Co. KG	27
 Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	28

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen geschätzten Kollegen

Herrn Erich Gundermann

der am 09.01.2020 im Alter von 82 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 21. Januar 2020

Dr. Engelhardt-Blum
Ltd. Regierungsdirektorin

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Norbert Pintaske

der am 12.01.2020 im Alter von 67 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 31 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 13. Januar 2020

Dr. Engelhardt-Blum
Ltd. Regierungsdirektorin

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Schornsteinfegerrecht;**

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-167-33

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 09 wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 Herr Bernhard Schreyer, Eysölden L2, 91177 Thalmässing, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 15

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-13-46

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 13 wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 Herr Thomas Wörner, Seefeld 37, 91637 Wörnitz, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 15

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-17-19

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 17 wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 Herr Philipp Reifenberger, Sonnenstraße 56, 91550 Dinkelsbühl, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 15

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-36-27

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 04 wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 Herr Matthias Schnetz, Drosselstraße 15, 90513 Zirndorf, bestellt.

Albrecht
Abteilungsleiter

MFrABI S. 15

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Januar 2020 Gz. RMF-SG12-1444-2-62

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf hat in ihrer Verbandsversammlung am 04.12.2019 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S 98) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf

Vom 12. Dezember 2019

§ 1

§ 1 (Rechtsstellung) Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Er hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg.“

§ 2

§ 12 (Verbandsvorsitz) erhält folgende neue Fassung:

„Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister/die jeweilige Erste Bürgermeisterin der Stadt Altdorf b. Nürnberg (§ 6 Abs. 2 Buchst. b), Stellvertreter der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin des Landkreises Nürnberger Land (§ 6 Abs. 2 Buchst. a).“

§ 3

§ 14 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, 12. Dezember 2019

Odörfer
Zweckverbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 16

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG32-4354-1-38

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 10.03.2020, um 09:30 Uhr
im Bürgerhaus, Königsplatz 33a,
91126 Schwabach**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, den 11.03.2020, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 11.03.2020 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Autobahndirektion ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1456) oder - vorzugsweise - per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung 6-streifiger Ausbau A 6 Erörterungstermin“ anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 16

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	77.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	5.400 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 7. Januar 2020

gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssat-

zung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 7. Januar 2020

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 17

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.000,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.600,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 9. Januar 2020

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 9. Januar 2020

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 18

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2018 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 20. August 2019

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 08.11.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom

19.02. bis einschließlich 26.02.2020

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach, Nägelsbachstraße 49 a, 91052 Erlangen, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge | 1.202.271 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.551.000 € |
| und einem Saldo von | - 348.729 € |

2. im Vermögensplan mit	
Ausgaben - Mittelverwendung	7.708.729 €
Deckungsmittel - Mittelherkunft	6.133.942 €
und einem Saldo	- 1.574.787 €
3. im Investitionsplan mit	7.345.000 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 9.302.000 € festgesetzt.

§ 4

- Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 641.271 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	402.333 €
die Stadt Herzogenaurach	105.168 €
die Stadt Nürnberg	133.769 €
- Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 6.118.942 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	3.839.024 €
die Stadt Herzogenaurach	1.003.506 €
die Stadt Nürnberg	1.276.411 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 12. Dezember 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 12. Dezember 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.270.190 €
in den Aufwendungen mit	4.056.777 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	2.290.006 €
in den Ausgaben mit	2.290.006 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 711.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 18. Dezember 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12.12.2019, Gz. RMF-SG 12-1512-14-177-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 18. Dezember 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABl S. 21

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach,
Landkreis Ansbach,
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	384.000,00 €
--------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	377.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 215.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 289.000,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 112 Verbandsschüler ohne Gastzuschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.580,36 € und die Investitionsumlage wird auf 0,00 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Burgoberbach, 2. Januar 2020

Schulverband Burgoberbach
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 215.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 18.12.2019, Gz. RMF-SG12-1512-14-178-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Burgoberbach, 2. Januar 2020

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 21

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.602.490,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	408.995,00 €.
---	---------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung auf	70.400,00 €;
---	--------------

2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung auf	1.929.740,00 €;
---	-----------------

3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf	0,00 €;
--	---------

4. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 3 der Beteiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	0,00 €;
--	---------

5. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarifer- weiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrs- verbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	232.800,00 €.
---	---------------

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2018 des ZVGN durch die VGN GmbH inkl. der Aktualisierung der Ausgleichszahlungen für die tariferweiterungsbedingten Verluste aus der Vollintegration des Landkreises Haßberge zum 01.01.2018 in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **194.220,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet)	173.000,00 €
- zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 5) abzüglich	21.220,00 €.

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2020 in Höhe von	1.019.360,00 €,
2. Rate am 10.09.2020 in Höhe von	509.680,00 €,
3. Rate am 10.12.2020 in Höhe von	509.680,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 19. Dezember 2019

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 19. Dezember 2019

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.657.200,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	181.900,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit --- €

§ 2

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Verbandsumlage wird
im Verwaltungshaushalt auf 919.973 €
und im Vermögenshaushalt auf --- €

Gunzenhausen, 27. Januar 2020

festgesetzt.

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

§ 3

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Gunzenhausen, 27. Januar 2020

Schwabach, 7. Januar 2020

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat
und Zweckverbandsvorsitzender

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 23

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Haushaltssatzung 2020 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Schwabach, 7. Januar 2020

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 990.529 €

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 24

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 43/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);

7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Ornbau“ Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbau- und Grünfläche

- Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 11. September 2019 die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Ornbau“ Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbau- und Grünfläche beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 16.01.2020, Az. 34-4621-17-31-3 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Montag, Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 + 2 BauGB).

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.996.735,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.477.899,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 679.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt

a) im Verwaltungshaushalt 968.665,00 €
b) im Vermögenshaushalt 500.000,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Ramsberg, 1. Januar 2020

gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und

Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 679.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 16.01.2020, Gz. RMF-SG12-1512-14-167-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf .

Ramsberg, 1. Januar 2020

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 25

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschenbuck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Umwandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.02.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschenbuck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Umwandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang von Pleinfeld an der Bahnlinie angrenzend. Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 03.02.2020 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der der Geschäftsstelle des Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 25.02.2020 bis Mittwoch, 25.03.2020

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 3. Februar 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.11.2017 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans beschlossen. Einbezogen werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 573, 573/2 und 573/7 der Gemarkung Enderndorf.

Da die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt werden kann, wird von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

Dienstag, 25.02.2020 bis Mittwoch, 25.03.2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden aus.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann auf der Homepage des Zweckverbands Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 3. Februar 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 26

Sonstige Bekanntmachungen

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt2/23/23_OEPNV-Liste.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 27

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Straß" der Firma Fritz Kreichauf GmbH & Co. KG

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 27. Januar 2020 Gz. 26-3914.023.06-II-320/2020

Die Firma Fritz Kreichauf GmbH & Co. KG, Eysölden F 2, 91177 Thalmässing, beabsichtigt den von ihr zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Straß" um eine Fläche von etwa 6,4 ha in westliche Richtung zu erweitern. Der bestehende Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich in der Gemarkung Patersholz, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung beträgt 500 m;

zwischen Tagebau und Wohnbebauung bleibt eine Waldkulissee bestehen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Mit den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Der dortige Waldbestand hat laut Waldfunktionsplan keine besonderen Schutzfunktionen und ist auch nicht als Schutzwald oder Bannwald ausgewiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Der bisherige Abbau und die dem Abbau folgende Rückverfüllung mit Fremdmaterial erfolgen bescheidgemäß.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wieder nutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Die bestehenden Betriebsbereiche und die Erweiterungsfläche befinden sich innerhalb eines Waldgebietes; eine Wiederbewaldung wird angestrebt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 27. Januar 2020

Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

MFrABI S. 27

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

95. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Dezember 2019, 261,20 €

Art.-Nr. 66197095

JURION Onlineausgabe, 32,28 €

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

84. Aktualisierungslieferung, 15. November 2019,
126,90 €

Art.-Nr. 66288084

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 28